



Medienmitteilung

Staatsrat verabschiedet neue Verordnungen über die Heilmittel und über die Pflegeleistungserbringer

Aufgrund der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes, die der Grosse Rat im Mai 2009 verabschiedet hat, mussten neue Anwendungsbestimmungen verfasst werden, die am kommenden 1. April in Kraft treten werden. Zwei Bereiche sind von diesen Änderungen betroffen: die Heilmittel und die Pflegeleistungen.

Zuständigkeiten des Kantons im Bereich der Heilmittel

Die Kantone sind dafür verantwortlich, die Tätigkeiten von Gesundheitsfachpersonen im Umgang mit Heilmitteln zu kontrollieren. In der neuen Verordnung über die Heilmittel (HMV) wird hauptsächlich der Bereich der Humanarzneimittel geregelt, wobei der Kantonsapotheker sowohl deren Herstellung als auch deren Verschreibung und Abgabe kontrolliert. Die Überwachung im Bereich Tierarzneimittel wird umfassend auf Bundesebene geregelt; für die Kontrolle der Verwendung dieser Mittel ist der Kantonstierarzt zuständig.

Das Fehlerrisiko mindern

Ziel der neuen kantonalen Bestimmungen ist eine bestmögliche Verwendung der Heilmittel und eine Verminderung des Fehlerrisikos in Bezug auf ihre Verwendung. So verlangen sie bspw. die Einsetzung eines entsprechenden Qualitätssicherungssystems, und zwar nicht nur für die öffentlichen Apotheken und Drogerien sondern auch für die ärztlichen und tierärztlichen Privatapotheken. Dies bedeutet u. a., dass die Arbeitsabläufe eindeutig festgelegt und dokumentiert werden müssen, dass die Apothekerinnen und Apotheker mögliche Interaktionen abklären müssen und dass die Rückverfolgbarkeit der verschriebenen und verabreichten Arzneimittel gewährleistet sein muss.

Gültigkeitsdauer der Rezepte

Gemäss Gesetzgebung über die Krankenversicherung sind die Rezepte neu ein Jahr statt nur drei Monate gültig, das Festlegen einer kürzeren Gültigkeitsdauer durch die verschreibende Ärztin oder den verschreibenden Arzt bleibt vorbehalten.

Genauere Angaben für die Abgabe der Arzneimittel

Wie bisher sind auch in Zukunft einzig die öffentlichen Apotheken und die Drogerien für die Arzneimittelabgabe zuständig. Ausnahmen sind indes möglich, wenn keine öffentliche Apotheke in der Nähe ist: In diesen Einzelfällen können Hausärztinnen und Hausärzte, die im Besitze einer entsprechenden Sonderbewilligung sind, ihren Patientinnen und Patienten Arzneimittel abgeben. Im Übrigen werden in der HMV auch die Verwendung und die Abgabe von Arzneimitteln in den Institutionen des Gesundheitswesens näher bestimmt: Institutionsapotheken dienen ausschliesslich der Versorgung mit Arznei-

mitteln der Patientinnen und Patienten der jeweiligen Institution und dürfen, von absoluten Ausnahmesituationen abgesehen, keine Arzneimittel abgeben.

Verstärkte Anforderungen für den Betrieb einer Apotheke

Die H MV führt strengere Anforderungen in Bezug auf die Personalbestände ein. Je nach Umfang der Geschäftstätigkeit muss mehr als eine diplomierte Apothekerin bzw. ein diplomierter Apotheker während der Öffnungszeiten anwesend sein.

Die Apotheken und Drogerien müssen ferner abgelaufene Arzneimittel auch in Zukunft ungeachtet des Ortes, an dem sie abgegeben wurden, zurücknehmen, damit eine Entsorgung im Haushaltsmüll vermieden werden kann.

Keine grösseren Änderungen in der Verordnung über die Pflegeleistungserbringer

Die neue Verordnung über die Pflegeleistungserbringer (PLV), welche die Details der Anforderungen in Zusammenhang mit den Bewilligungen für die Ausübung eines Gesundheitsberufes sowie für den Betrieb einer Institution des Gesundheitswesens regelt, hat keine nennenswerten Änderungen für die gegenwärtige Situation zur Folge. Es ist zu erwähnen, dass der Beruf der Bandagistin-Orthopädistin bzw. des Bandagisten-Orthopäden nicht mehr als ein Beruf des Gesundheitswesens betrachtet wird und künftig ohne Bewilligung der Gesundheitsbehörden ausgeübt werden kann. Auch für die Logopädinnen und Logopäden wurde eine neue Regelung eingeführt: Diese benötigen fortan nur dann eine Bewilligung der Gesundheitsbehörden, wenn sie auch in der klinischen Logopädie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sind.

Die Revision des Gesundheitsgesetzes tritt am 1. April 2010 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 15 Absatz 4, der die Zusammensetzung der Kommission für Gesundheitsplanung regelt. Im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates wurde beschlossen, das Inkrafttreten dieser Bestimmung aufzuschieben, damit die für eine Dauer von vier Jahren gewählten Mitglieder ihr Mandat abschliessen können. Die Bestimmung wird folglich am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Freiburg, 15. März 2010

Kontakt

—

Amt für Gesundheit

Robert Gmür, juristischer Berater, T +41 26 305 29 13 (10 bis 12 Uhr)

Beilagen

Verordnungen über die Heilmittel und über die Pflegeleistungserbringer